



## Allgemeine Vertragsbedingungen RaDoClid

### Geltungsbereich, Umfang der Leistungen

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ausschließlich für die Überlassung des Strahlenschutzmanagement-Systems RaDoClid (nachfolgend auch „RaDoClid“ genant) durch Serco. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- (2) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien in Zusammenhang mit RaDoClid und auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen Leistungen erbringen.
- (3) Für den Gegenstand und Umfang der beauftragten Lieferungen und Leistungen ist der Auftrag des Kunden maßgebend, der auf das Angebot der Serco erteilt wird.

### A) Allgemeine Regelungen

#### 1. Preise, Zahlungen

- (1) Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.
- (2) Zahlungen des Kunden sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten auf das Konto des Auftragnehmers bei der:

Commerzbank Bonn  
KTO: 230 002 301  
BLZ: 370 800 40

- (3) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von Serco unbestritten sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (4) Bei Zahlungsverzug stehen Serco die gesetzlichen Rechte zu.

#### 2. Haftung

- (1) Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Serco haftet nur, sofern bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten typischerweise vorhersehbare Schäden entstehen. Insofern ist insbesondere die Haftung für mittelbare- und Folgeschäden ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird die Haftung für den Vertrag der Höhe nach insgesamt auf den Auftragswert beschränkt. Davon abweichend gilt:

Beträgt der Auftragswert weniger als 25.000,- Euro, wird die Haftung auf 50.000,- Euro beschränkt.

Beträgt der Auftragswert 25.000,- Euro oder mehr und weniger als 100.000,- Euro, wird die Haftung auf 100.000,-Euro beschränkt.

- (3) Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.
- (4) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder ein Personenschaden vorliegt (Schaden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit) oder zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- (6) Der Kunde ist für die Handhabe und Richtigkeit der mittels der RaDoClid - Datenbank gespeicherten und ausgewerteten Daten alleine verantwortlich. Er stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung dieser Pflicht resultieren, vollständig frei.

### **3. Laufzeit und Kündigung**

- (1) Der Vertrag beginnt mit der Auftragserteilung, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Vertragliche Regelungen für Dauerschuldverhältnisse (Wartung/Hosting) beginnen mit der Übergabe der Software, soweit nichts anderes vereinbart ist. Es gilt die vereinbarte Laufzeit. Aufträge für Wartungsleistungen verlängern sich um jeweils 12 Monate, sofern sie nicht vor Ablauf der ursprünglichen oder verlängerten Vertragslaufzeit von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

## **B) Besondere Regelungen**

### **I. Lizenz**

#### **1. Leistungen**

Serco überlässt dem Kunden die Software zur Nutzung für nicht kommerzielle, eigene Zwecke.

#### **2. Nutzungsrechte**

- (1) Zur Verwirklichung des in Ziff. 1 genannten Zwecks räumt der Serco dem Kunden das einfache, nicht-ausschließliche, nicht-kommerzielle, örtlich unbeschränkte, unübertragbare, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare Nutzungsrecht an der Software ein. Dies schließt das Recht ein, eine Sicherungskopie der Software für eigene Zwecke anzufertigen.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich entsprechend, die Software nur für eigene, nicht kommerzielle Zwecke zu verwenden. Der Kunde ist daher nicht befugt, die Software zu vervielfältigen, Dritten zu überlassen oder öffentlich wiederzugeben. Der Kunde ist auch nicht befugt, die Software selbst oder durch Dritte zu bearbeiten, in andere Programmiersprachen oder andere Betriebssysteme zu konvertieren, in andere Darstellungsformen zu übertragen, sonst zu bearbeiten, fortzusetzen oder zu ergänzen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige, der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

Eine darüber hinausgehende Gestattung der Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Serco und wird ggf. gesondert zu angemessenen Bedingungen vereinbart.

- (3) Die Rechtseinräumung wird gemäß § 158 Abs. 1 BGB erst wirksam, wenn der Kunde die gemäß Ziff. 4. geschuldete Vergütung vollständig geleistet hat. Serco kann eine Benutzung der Software auch schon vor diesem Zeitpunkt vorläufig erlauben. Ein Übergang der Rechte nach dieser Bestimmung findet durch eine solche vorläufige Erlaubnis nicht statt.  
Serco kann den Einsatz solcher Software, mit deren Vergütungszahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzugs widerrufen.

- (4) Ein Anspruch auf Übergabe des der überlassenen Software zugrunde liegenden Quellcodes besteht nicht, es sei denn, Serco bietet die Leistungen nicht mehr am Markt an oder über das Vermögen der Serco wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

### **3. Übergabe**

- (1) Serco übergibt dem Kunden ein Exemplar der Software nebst System- und Benutzerdokumentation auf einem geeigneten Datenträger.
- (2) Nach Absprache mit dem Kunden wird Serco die Software per Internet Remote-Zugriff auf dem IT-System des Kunden installieren.

### **4. Haftung für Sachmängel**

- (1) Im Falle eines Mangels steht Serco die Wahl der Nacherfüllung zu. Die Nacherfüllung hat unabhängig von der Anzahl der Versuche innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.
- (2) Serco haftet nicht in den Fällen, in denen der Kunde Änderungen an der von Serco überlassenen Software vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.
- (3) Der Kunde wird Serco bei der Mängelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

### **5. Haftung für Rechtsmängel**

- (1) Serco gewährleistet, dass die von ihr lizenzierte Software frei von Rechten Dritter ist, die ihre Nutzung durch den Lizenznehmer ausschließen oder beschränken.
- (2) Der Kunde garantiert, sämtliche neben der vertragsgegenständlichen Lizenz für die beabsichtigte Nutzung weiter erforderlichen Rechte selbst einzuholen, bzw. bereits eingeholt zu haben und stellt Serco in diesem Zusammenhang von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden die Verletzung von Schutzrechten geltend, benachrichtigt der Kunde unverzüglich Serco. In einem solchen Fall ist Serco berechtigt, aber nicht verpflichtet, die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten und im eigenen Namen abzuwehren. Der Kunde ist dann verpflichtet, bei Auseinandersetzungen mit Dritten im Einvernehmen mit Serco zu handeln.
- (4) Serco trägt die Kosten der Auseinandersetzung sowie die rechtskräftig oder vergleichsweise festgelegten Entschädigungssummen, soweit diese auf rechtskräftig festgestellten oder von Serco anerkannten Schutzrechtsverletzungen beruhen. Vergleiche bedürfen der vorherigen Zustimmung von Serco. Falls in einem von Serco oder dem Kunden geführten Verfahren dem Kunden die weitere Benutzung der Vertragssoftware wegen Verletzung eines Schutzrechts untersagt wird oder nach Ansicht von Serco eine solche Entscheidung zu erwarten ist, kann Serco wahlweise
- die Vertragssoftware so ändern, dass bei gleichwertiger Funktion kein Schutzrecht mehr verletzt wird,
  - dem Lizenznehmer das Recht verschaffen, die Vertragssoftware weiter zu nutzen,
  - die Vertragssoftware durch eine andere, gleichwertige ersetzen, die keine Schutzrechte verletzt.
- (5) Vorstehende Ziffern 1 bis 4 gelten nur, wenn und soweit die Vertragssoftware vertragsgemäß genutzt wurde.
- (6) Andere als die vorstehend genannten Ansprüche stehen dem Kunden aufgrund Schutzrechtsverletzungen nicht zu.

## II. Wartung

### 1. Leistungen

- (1) Ist die Wartung der Software vereinbart, soll im vertraglich vereinbarten Umfang die Funktionsfähigkeit der Software gewährleistet und sollen insbesondere vorausschauend Störungen vermieden werden.
- (2) Serco wird nach Abstimmung mit dem Kunden neue Programmstände (Updates) liefern. Dabei ist Serco bestrebt, Änderungen der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung, Atomgesetz) zu berücksichtigen. Die Verantwortung für die Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen obliegt dem Kunden.

Serco ist zudem bestrebt, die Software ständig weiterzuentwickeln und Programmverbesserungen zu liefern, insbesondere im Falle von Browseroptimierungen und zur Aktualisierungen der Software-Funktionalitäten.

Die Updates und Programmverbesserungen werden per Internet Remote-Zugriff beim Kunden installiert.

- (3) Serco wird den Kunden telefonisch hinsichtlich der Anwendung der Software sowie bei Mängeln der Software beraten und unterstützen. Zudem wird Serco die Funktionalität der Software wiederherstellen.

Die hierfür eingerichtet Hotline steht dem Kunden arbeitstäglich (Montag – Freitag unter Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz des Auftragnehmers) zwischen 8:00 Uhr und 16:30 Uhr zur Verfügung. Während dieser Zeit wird Serco auch vom Kunden per E-Mail eingehende Fehlermeldungen und Anfragen beantworten. Die hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse lautet: [radoclid@serco.de](mailto:radoclid@serco.de)

Mängel und Fehlfunktionen der Software wird der Kunde möglichst detailliert unter Beschreibung der Fehler-Symptome, der Einsatzbedingungen, vorausgegangener Anweisungen an die Software, der Anzahl der betroffenen Arbeitsplätze, einer Schilderung der System- und Hardwareumgebung einschließlich etwaiger verwendeter Drittsoftware schildern. Jede Meldung hat unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers zu erfolgen.

Zur Bestätigung des Zugangs der Meldung wird durch Serco innerhalb von 90 Minuten ein Störungsticket per E-Mail erteilt.

Im Übrigen gelten für die Wiederherstellung der Softwarefunktionalität folgende Zeiten:

- betriebsverhindernder Mangel: 24 Stunden
- betriebsbehindernder Mangel: 48 Stunden
- leichter Mangel: 7 Tage bzw. nach Absprache im nächsten Release

Ein betriebsverhindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung der Software unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.

Ein betriebsbehindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung der Software erheblich eingeschränkt ist.

Ein leichter Mangel liegt vor, wenn die Nutzung der Software mit leichten Einschränkungen möglich ist.

Ein betriebsbehindernder Mangel liegt auch vor, wenn die Anzahl der leichten Mängel die Befürchtung rechtfertigt, dass die Nutzungseinschränkung der Software nicht unerheblich ist.

Über die Einordnung der auftretenden Mängel als betriebsverhindernde, betriebsbehindernde und leichte Mängel entscheidet Serco unter angemessener Berücksichtigung der Auffassung des Kunden.

(4) Im Rahmen der Wartung besteht kein Anspruch auf folgende Leistungen:

- a) Änderung und/oder Ergänzungen der Software einschließlich der nach diesem Abschnitt II. erbrachten Leistungen in einer bestimmten Weise, soweit hierdurch nicht lediglich die Beseitigung eines Mangels erfolgt.
- b) Anpassung der Software an bestimmte Stände, die bei anderen Nutzern im Einsatz sind oder vom Kunden vertrieben werden und die eine einheitliche, abgrenzbare und daher eigenständige Vertriebsleistung darstellen.
- c) Behebung von Mängeln, die vom Kunden oder Dritten zu vertreten sind.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Aus der fehlenden Nennung von Leistungen kann nicht geschlossen werden, dass diese Leistungen Gegenstand der vertraglichen Pflichten der Serco sind.

(5) Voraussetzung für die Leistungen nach diesem Abschnitt II. ist, dass der Kunde die Software nicht ohne Absprache mit Serco an einem andern als dem bei Abschluss des Wartungsvertrages maßgeblichen Ort und der maßgeblichen Systemumgebung einsetzt.

Zudem wird der Kunde die Serco in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der Leistungen nach diesem Abschnitt II. unterstützen. Insbesondere wird der Kunde im Interesse einer effizienten Mängelbeseitigung und –behandlung unverzüglich nach Vertragsschluss zwei verantwortliche Mitarbeiter (sog. Key-User) sowie entsprechend je 1 Stellvertreter mit vertieften Kenntnissen (Administratorenkenntnissen) bezüglich der zu pflegenden Software als Ansprechpartner für Serco einsetzen und diese Serco benennen. Die Key-User bündeln und koordinieren Meldungen und Anfragen seitens des Kunden und werden zunächst vor deren Weiterleitung aufgrund ihrer eigenen Sachkunde prüfen, wie sie den betroffenen Nutzern weiterhelfen können. Andere Mitarbeiter des Kunden sind zu Meldungen und Anfragen an Serco nicht berechtigt.

Die Key-User unterstützen Serco auch während der Fehlerbeseitigungsarbeiten, beispielsweise durch die Übermittlung von Testfällen und/oder Testdaten, das Bereitstellen von Fehlerprotokollen, Screen-Shots etc.

(6) Der Kunde hat Serco den Zugriff auf die Software über Internet Remote-Zugriff zu ermöglichen.

## **2. Nutzungsrechte**

Serco räumt dem Kunden an neuen Programmständen (Updates) sowie Programmverbesserungen die Nutzungsrechte (Lizenz) ein, die dem Kunden auch hinsichtlich der nach Abschnitt I. überlassenen Software zustehen. Die Regelungen in Abschnitt I. Ziff. 2 gelten entsprechend.

## **3. Sach- und Rechtsmängelhaftung**

(1) Serco schuldet die branchenübliche Sorgfalt.

(2) Sachmängel, die vom Kunden an Serco gemeldet werden, beseitigt Serco im Rahmen der Fehlerbeseitigung gemäß Ziff. 1 dieses Abschnitts II. . Darüber hinaus bestehen keine Nacherfüllungsansprüche für Sachmängel.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftung bei Rechtsmängeln gemäß B. Abschnitt I Ziff. 5 entsprechend.

## **III. Customizing**

### **1. Leistungen**

(1) Gegenstand des Customizing ist die Anpassung der überlassenen Software an die Bedürfnisse des Kunden, die in Abstimmung mit ihm ermittelt werden. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage eines Pflichtenheftes, das Serco in Abstimmung mit dem Kunden erstellen wird.

(2) Serco erbringt im Rahmen des Customizing folgende Leistungen:

- a) Feststellung des Anpassungsbedarfs der Software
- b) das Erstellen eines Pflichtenheftes als detaillierte Arbeitsgrundlage für die Anpassung der Software
- c) Anpassung der Software durch Programmierung von Erweiterungen
- d) Die Erstellung der System- und Benutzerdokumentation einschließlich Installationsanweisung
- e) Implementierung der Software in die IT-Umgebung des Kunden einschließlich der vereinbarten Parametrisierung
- f) die Einweisung des Kunden in die Software und die Schulung für ausgewählte Mitarbeiter des Kunden im Rahmen einer 1-Tages-Schulung

## **2. Abnahmen**

- (1) Nach Fertigstellung der Leistungsabschnitte a) bis d) gemäß Projektplan wird Serco den Kunden hierüber informieren und ihm die Leistungsergebnisse zur Prüfung zugänglich machen.
- (2) Wurden die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht, hat der Kunde die Leistungen abzunehmen. Die Abnahme erfolgt gemeinsam mit Serco.
- (3) Erachtet der Kunde die erbrachten Leistungen nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß, so hat er seine Beanstandungen Serco binnen zwei Wochen nach Zugänglichmachen der Leistungen mitzuteilen.

## **3. Übergabe**

- (1) Serco übergibt dem Kunden das Pflichtenheft, die Software sowie die System- und Benutzerdokumentation nebst Installationsanweisung auf einem geeigneten Datenträger.
- (2) Nach Absprache mit dem Kunden wird Serco die Software per Internet Remote-Zugriff auf dem IT-System des Kunden installieren.

## **4. Nutzungsrechte**

Für die Einräumung von Nutzungsrechten (Lizenz) an der angepassten Software gelten die Regelungen unter B. Abschnitt I. Ziff. 2 entsprechend.

## **5. Sach- und Rechtsmängelhaftung**

- (1) Bei der Erstellung der Software schuldet Serco die branchenübliche Sorgfalt.
- (2) Die angepasste Software sowie die System- und Benutzerdokumentation haben die nach dem Pflichtenheft geschuldete Beschaffenheit.
- (3) Im Falle eines Mangels steht Serco die Wahl der Nacherfüllung zu. Die Nacherfüllung hat unabhängig von der Anzahl der Versuche innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.
- (4) Serco haftet nicht in den Fällen, in denen der Kunde Änderungen an den von Serco erbrachten Leistungen vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.
- (5) Der Kunde wird Serco bei der Mängelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftung bei Rechtsmängeln gem. B. Abschnitt I Ziff. 5 entsprechend.

## **IV. Altdatenmigration**

### **1. Leistungen**

- (1) Serco übernimmt die Analyse von Altdaten und deren Übernahme/Migration in die Datenbank der Software.
- (2) Serco erbringt im Rahmen der Altdatenmigration folgende Leistungen:
  - a) Analyse sowie Feststellung der Struktur und Migrationsfähigkeit der Daten
  - b) Programmierung der Schnittstellen zur Datenmigration
  - c) Migration und Implementierung der Altdaten in die Datenbank der Software
  - d) Einweisung des Kunden

### **2. Abnahme**

- (1) Nach Durchführung der Datenmigration gemäß Projektplan wird Serco den Kunden hierüber informieren und ihm die migrierten Daten zur Prüfung zugänglich machen.
- (2) Wurden die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht, hat der Kunde die Leistungen abzunehmen. Die Abnahme erfolgt gemeinsam mit dem Auftragnehmer.
- (3) Erachtet der Kunde die erbrachten Leistungen nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß, so hat er seine Beanstandungen dem Auftragnehmer binnen zwei Wochen nach Zugänglichmachen der Leistungen mitzuteilen.

### **3. Übergabe**

Die migrierten Daten werden von Serco per Internet Remote-Zugriff auf dem IT-System des Kunden installiert.

### **4. Vergütung**

Für den Fall, dass Serco bei der Datenanalyse feststellt, dass die Daten nicht migrationsfähig sind, ist für die Datenanalyse ein Anteil von 20 % der für die Altdatenmigration vereinbarten Vergütung zahlbar, sobald Serco den Kunden über die fehlende Migrationsfähigkeit informiert hat.

### **5. Datenschutz**

Die Parteien sind sich bewusst, dass es sich bei den zu erfassenden Daten um personenbezogene Daten handelt, die grundsätzlich unter den Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes oder die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz fallen. Serco ist es untersagt, die personenbezogenen Daten zu eigenen oder sonst wie anderen Zwecken als zur Leistungserbringung nach diesem Vertrag zu nutzen oder weiterzugeben, es sei denn der Auftragnehmer ist hierzu rechtlich verpflichtet.

Der Kunde behält das Recht, jederzeit auf die Art und Weise der Verarbeitung der Daten Einfluss zu nehmen. Insofern handelt es sich bei den Leistungen der Serco nach diesem Vertrag um eine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von § 11 BDSG.

### **6. Sachmängelhaftung**

- (1) Bei der Durchführung der Altdatenmigration schuldet Serco die branchenübliche Sorgfalt.
- (2) Im Übrigen gelten die unter B. Abschnitt III. Ziff. 5 Abs. (1) sowie (3) – (5) aufgeführten Regelungen zur Sachmängelhaftung entsprechend.

## **V. Schulungen**

### **1. Leistungen**

- (1) Serco übernimmt die Schulung von ausgewählten Mitarbeitern des Kunden für die Software in eigener Verantwortung. Serco unterliegt im Hinblick auf die Durchführung ihrer Tätigkeiten und Gestaltung der Arbeitszeit keinen Weisungen des Kunden.
- (2) Die Erstellung und Bereitstellung der Schulungsunterlagen ist Teil der Schulungsleistungen.
- (3) Schulungen finden beim Kunden statt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Ein Schultag umfasst acht Unterrichtsstunden à 45 Minuten.

### **2. Nutzungsrechte**

Serco räumt dem Kunden das einfache, nicht-ausschließliche, nicht-kommerzielle, örtlich unbeschränkte, unübertragbare, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare Nutzungsrecht an den Schulungsunterlagen ein.

Serco sichert zu, dass Rechte Dritter an den Schulungsunterlagen nicht bestehen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht oder nur teilweise rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- (3) Es gilt deutsches Recht. Als Gerichtsstand wird Bonn vereinbart, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.